

Rechtssache C-428/21 PPU

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

14. Juli 2021

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Amsterdam (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Juli 2021

Europäischer Haftbefehl gegen:

HM

Anderer Verfahrensbeteiligter:

Openbaar Ministerie

RECHTBANK AMSTERDAM (Gericht Amsterdam, Niederlande)

**INTERNATIONALE RECHTSHULPKAMER
(Kammer für internationale Rechtshilfe)**

... [nicht übersetzt]

Verkündungsdatum: 14. Juli 2021

**ZWISCHEN-
ENTSCHEIDUNG**

über das Ersuchen um Erteilung der Zustimmung zur Ausweitung der Strafverfolgung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Buchst. f der Overleveringswet (Übergabegesetz, im Folgenden: OLW). Dieses Ersuchen wurde vom *Budapest*

Metropolitan Court (Ungarn) am 13. April 2021 gestellt und betrifft die Ausweitung der Strafverfolgung gegen:

HM

geboren in *** (***) am ***,

zurzeit in Ungarn aufhältig,

im Folgenden: übergebene Person.

1. Ablauf des Verfahrens

Die Kammer hat am 27. Mai 2021 in Anwesenheit des *Officier van Justitie* (Staatsanwalt) C.L.E. McGivern über das Ersuchen verhandelt.

Am 10. Juni 2021 hat die Rechtbank eine Zwischenentscheidung erlassen, mit der das Verfahren wiedereröffnet und auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wurde, weil die Rechtbank mehr Zeit für die Beratung über die Entscheidung benötigte.

Am 14. Juli 2021 hat die Rechtbank die mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung der Kammer geschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran eine Entscheidung verkündet.

2. Beurteilung des Ersuchens; Verteidigungsrechte der übergebenen Person

Einschlägiges Unionsrecht

I. Rahmenbeschluss 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, *ABl.* 2002, L 190/1, in der Fassung der Änderung durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI, *ABl.* 2009, L 81/24 (im Folgenden: Rahmenbeschluss).

Art. 11 Abs. 2 und Art. 14 dieses Rahmenbeschlusses sind Teil von Kapitel 2 („Übergabeverfahren“) und lauten wie folgt:

Artikel 11

Rechte der gesuchten Person

...

(2) Eine gesuchte Person, die zum Zwecke der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wird, hat nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaats Anspruch darauf, einen Rechtsbeistand und einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

Artikel 14

Vernehmung der gesuchten Person

Stimmt die festgenommene Person ihrer Übergabe nach Maßgabe des Artikels 13 nicht zu, hat sie das Recht, von der vollstreckenden Justizbehörde nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats vernommen zu werden.

Art. 27 Abs. 2 bis 4 des Rahmenbeschlusses ist Teil von Kapitel 3 („Wirkung der Übergabe“) und lautet, soweit relevant, wie folgt:

Artikel 27

Etwaige Strafverfolgung wegen anderer Straftaten

...

(2) Außer in den in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Fällen dürfen Personen, die übergeben wurden, wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.

(3) Absatz 2 findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

...

f) wenn die Person nach ihrer Übergabe ausdrücklich auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität in Bezug auf bestimmte vor der Übergabe begangene Handlungen verzichtet hat. Die Verzichtserklärung wird vor den zuständigen Justizbehörden des Ausstellungsmitgliedstaats abgegeben und nach dessen innerstaatlichem Recht zu Protokoll genommen. Die Verzichtserklärung ist so abzufassen, dass aus ihr hervorgeht, dass die betreffende Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Folgen abgegeben hat. Zu diesem Zweck hat die Person das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen;

g) wenn die vollstreckende Justizbehörde, die die Person übergeben hat, ihre Zustimmung nach Absatz 4 gibt.

(4) Das Ersuchen um Zustimmung ist unter Beifügung der in Artikel 8 Absatz 1 erwähnten Angaben und einer Übersetzung gemäß Artikel 8 Absatz 2 an die vollstreckende Justizbehörde zu richten. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Straftat, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, nach diesem Rahmenbeschluss der Verpflichtung zur Übergabe unterliegt. Die Zustimmung wird verweigert, wenn die in Artikel 3 genannten Gründe vorliegen; ansonsten kann sie nur aus den in Artikel 4 genannten Gründen

verweigert werden. Die Entscheidung ist spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens zu treffen.

In den Fällen des Artikels 5 sind die dort vorgesehenen Garantien vom Ausstellungsmitgliedstaat zu geben.

Einschlägiges nationales Recht

II. Die Wet van 29 april 2004 tot implementatie van het kaderbesluit van de Raad van de Europese Unie betreffende het Europees aanhoudingsbevel en de procedures van overlevering tussen de lidstaten van de Europese Unie (Overleveringswet) (Gesetz vom 29. April 2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union [Übergabegesetz]), *Stb.* [niederländisches Staatsblatt] 2004, 195, zuletzt geändert durch die Wet van 17 maart 2021 (Gesetz vom 17. März 2021), *Stb.* 2021, 155 (im Folgenden: OLW), setzt die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses um.

Art. 1 Buchst. g OLW lautet wie folgt:

Artikel 1

In diesem Gesetz wird verstanden unter:

...

g. Rechtbank: die Rechtbank Amsterdam;

...

Art. 14 Abs. 1 und 3 OLW gehört zu Kapitel II („Übergabe durch die Niederlande“) Abschnitt 1 („Voraussetzungen für die Übergabe“), setzt Art. 27 Abs. 2 bis 4 des Rahmenbeschlusses um und lautet, soweit relevant, wie folgt:

Artikel 14

1. Die Übergabe wird nur unter der allgemeinen Bedingung gestattet, dass die gesuchte Person nicht wegen Taten verfolgt, bestraft oder auf andere Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt wird, die vor dem Zeitpunkt ihrer Übergabe begangen wurden und wegen deren sie nicht übergeben wurde, es sei denn:

...

f. dazu wird um die vorherige Zustimmung der Rechtbank nachgesucht und diese wird erteilt.

...

3. Der Staatsanwalt beantragt spätestens am dritten Tag nach Eingang eines Ersuchens der ausstellenden Justizbehörde um Zustimmung gemäß Absatz 1 Buchstabe f oder Absatz 2 Buchstabe c schriftlich, dass die Rechtbank das Ersuchen bearbeitet. Der Staatsanwalt legt der Rechtbank dazu das Ersuchen mit beigefügter Übersetzung vor. Die Rechtbank erteilt die Zustimmung gemäß Absatz 1 Buchstabe f oder Absatz 2 Buchstabe c in Bezug auf Taten, wegen deren die Übergabe nach diesem Gesetz hätte gestattet werden können. Die Entscheidung über einen Antrag ergeht in jedem Fall innerhalb von siebenundzwanzig Tagen nach seinem Eingang. Der Staatsanwalt setzt die ausstellende Justizbehörde unverzüglich über die Entscheidung der Rechtbank in Kenntnis.

Art. 25 Abs. 1 und 3 OLW ist Teil von Kapitel II Abschnitt 2 („Übergabeverfahren“) § C („Entscheidung über die Übergabe“) und lautet wie folgt:

Artikel 25

1. Die Vernehmung der gesuchten Person ist öffentlich, es sei denn, sie verlangt eine nichtöffentliche Verhandlung über die Sache oder die Rechtbank ordnet den Ausschluss der Öffentlichkeit aus gewichtigen, im Sitzungsprotokoll anzugebenden Gründen an.

...

3. Bei ihrer Vernehmung kann die gesuchte Person ihren Rechtsbeistand hinzuziehen.

...

Vorlagefragen

2.1 Die betroffene Person ist nigerianischer Staatsangehöriger. Am 25. Mai 2020 gestattete die Rechtbank Amsterdam die Übergabe dieser Person an Ungarn zur Strafverfolgung wegen, kurz gesagt, der „Wäsche von Erträgen aus Straftaten“. Die betroffene Person wurde am 25. Juni 2020 tatsächlich an Ungarn übergeben und befindet sich seitdem dort in Haft.

2.2 Am 13. April 2021 ersuchte eine ungarische Justizbehörde gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. g und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses um Zustimmung zur Ergänzung der Straftaten. Dieses Ersuchen ging am 4. Mai 2021 bei der Rechtbank ein. Das Ersuchen bezieht sich auf andere Taten, die als „Wäsche von Erträgen aus Straftaten“ zu qualifizieren sind und vor der tatsächlichen Übergabe an Ungarn begangen worden sein sollen. Es enthält die nach Art. 8 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses erforderlichen Informationen. Dem Ersuchen ist ein Protokoll der Vernehmung der übergebenen Person durch eine ungarische Justizbehörde beigefügt. Bei dieser Vernehmung erklärte die übergebene Person, der ein

Rechtsanwalt zur Seite stand, dass sie nicht nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. f des Rahmenbeschlusses auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität verzichten möchte.

2.3 Am 1. April 2021 trat die Wet van 3 maart 2021 tot herimplementatie van onderdelen van het kaderbesluit van de Raad van de Europese Unie betreffende het Europees aanhoudingsbevel en de procedures van overlevering tussen de lidstaten van de Europese Unie (wijziging van de Overleveringswet) (Gesetz vom 3. März 2021 zur Neuumsetzung von Teilen des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union [Änderung des Übergabegesetzes]) in Kraft.¹

2.4 Vor diesem Zeitpunkt war der Staatsanwalt beim Arrondissementsparket Amsterdam (Bezirksstaatsanwaltschaft Amsterdam, Niederlande) für die Entscheidung über ein Ersuchen um Zustimmung nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. g und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses zuständig (Art. 14 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 3 [a. F.] OLW). Diese Behörde kann jedoch nicht als „vollstreckende Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses eingestuft werden, weil sie im Rahmen der Ausübung ihrer Entscheidungsbefugnis eine Einzelweisung seitens des Minister van Justitie en Veiligheid (Minister für Justiz und Sicherheit, Niederlande) erhalten kann. Vor dem Hintergrund des Urteils Openbaar Ministerie (Urkundenfälschung)² ist in der zurzeit geltenden OLW die Zuständigkeit der Rechtbank Amsterdam vorgesehen (Art. 14 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 3 [n. F.] OLW).

2.5 Abgesehen von Bestimmungen über die bereitzustellenden Informationen, die Übersetzung und die Entscheidungsfrist enthält weder Art. 27 noch eine andere Vorschrift des Rahmenbeschlusses Bestimmungen über das von der vollstreckenden Justizbehörde beim Erlass einer Entscheidung über das Ersuchen einzuhaltende Verfahren.³

2.6 Das Gleiche gilt für die Bestimmungen der OLW. Die Bestimmungen über die Bearbeitung eines Europäischen Haftbefehls (EHB) durch die Rechtbank Amsterdam garantieren das Recht der gesuchten Person, in der Sitzung gehört und dabei von einem Rechtsbeistand unterstützt zu werden, bevor die Rechtbank eine Entscheidung über die Vollstreckung des EHB trifft, jedoch wurden diese Bestimmungen, die zu Abschnitt 2 („Übergabeverfahren“) von Kapitel II („Übergabe durch die Niederlande“) der OLW gehören, in Art. 14 Abs. 3 (n. F.)

¹ *Stb.* 2021, 125.

² Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 2020, Openbaar Ministerie (Urkundenfälschung) (C-510/19, EU:C:2020:953).

³ Schlussanträge des Generalanwalts M. Campos Sánchez-Bordona vom 25. Juni 2020 in der Rechtssache Openbaar Ministerie (Urkundenfälschung) (C-510/19, EU:C:2020:494, Nr. 86).

OLW, der Teil von Abschnitt 1 („Voraussetzungen für die Übergabe“) von Kapitel II der OLW ist, nicht für entsprechend anwendbar erklärt.

2.7 Eine Entscheidung, mit der die vollstreckende Justizbehörde ihre Zustimmung gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. g und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses erteilt, ist geeignet, die Freiheit der übergebenen Person zu beeinträchtigen, „da sie eine andere Handlung als diejenige betrifft, aufgrund deren die Person übergeben wurde, und zu ihrer Verurteilung zu einer höheren Strafe führen kann“.⁴

2.8 Da der Rahmenbeschluss auf dem Grundsatz beruht, dass die den EHB betreffenden Entscheidungen „in den Genuss aller Garantien kommen, die derartigen Entscheidungen eigen sind, insbesondere derjenigen, die sich aus den ... Grundrechten und allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben“, und da dies bedeutet, dass die Entscheidungen „von einer Justizbehörde zu treffen [sind], die den mit einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz einhergehenden Anforderungen ... genügt“⁵, geht die Rechtbank davon aus, dass auch das Verfahren, in dem die vollstreckende Justizbehörde über ein Ersuchen im Sinne von Art. 27 Abs. 3 Buchst. g und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses entscheidet, den Anforderungen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes genügen muss.

2.9 Das Recht auf Anhörung ist Bestandteil der dem effektiven gerichtlichen Rechtsschutz innewohnenden Verteidigungsrechte.⁶

2.10 Das vorliegende Ersuchen ist das erste Ersuchen, über das die Rechtbank nach der zurzeit geltenden OLW entscheiden muss.

2.11 Die betroffene Person befindet sich, wie erwähnt, derzeit in Ungarn in Haft. Sie wurde weder zur Verhandlung über das Ersuchen vor der Rechtbank Amsterdam geladen noch war sie bei dieser anwesend. Das Gleiche gilt für den Rechtsanwalt, der die betroffene Person im früheren Übergabeverfahren unterstützt hat. In ihrem Namen ist kein anderer Rechtsanwalt erschienen.

2.12 Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Mitgliedstaat und auf welche Weise es der übergebenen Person zu ermöglichen ist, ihr Recht auf Anhörung in Bezug auf ein Ersuchen um Zustimmung im Sinne von Art. 27 Abs. 3 Buchst. g und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses auszuüben.

2.13 Eine mögliche Auslegung wäre, dass es ausreicht, dass die übergebene Person ihr Recht auf Anhörung in dem Mitgliedstaat, dem sie übergeben wurde –

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 2020, Openbaar Ministerie (Urkundenfälschung) (C-510/19, EU:C:2020:953, Rn. 62).

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 2020, Openbaar Ministerie (Urkundenfälschung) (C-510/19, EU:C:2020:953, Rn. 49).

⁶ Schlussanträge des Generalanwalts M. Campos Sánchez-Bordona vom 25. Juni 2020 in der Rechtssache Openbaar Ministerie (Urkundenfälschung) (C-510/19, EU:C:2020:494, Nr. 87).

vorliegend also Ungarn –, ausüben und dort ihre etwaigen Einwände gegen die Ergänzung der Straftaten geltend machen kann, und zwar in dem Verfahren, in dem eine Justizbehörde dieses Mitgliedstaats diese Person zu einem möglichen Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. f des Rahmenbeschlusses anhört. Diese Auslegung scheint mit einer der beiden Möglichkeiten übereinzustimmen, die der Generalanwalt M. Campos Sánchez-Bordona zur Wahrung des Rechts auf Anhörung vorgeschlagen hat, nämlich dass „der bereits übergebenen Person ... die Möglichkeit gegeben [wird], bei der ausstellenden Justizbehörde Widerspruch gegen die Ergänzung der Straftaten einzulegen, bevor die ausstellende Justizbehörde das Ersuchen um Ergänzung an die vollstreckende Justizbehörde weiterleitet“.⁷ Gegen diese Auslegung ließe sich einwenden, dass die Justizbehörde in diesem Verfahren nicht prüft, ob die Ergänzung der Straftaten gestattet ist. Verzichtet die übergebene Person – wie vorliegend – nicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität, ist diese Prüfung nämlich von der vollstreckenden Justizbehörde vorzunehmen.

2.14 Als weitere Auslegung käme in Betracht, dass der übergebenen Person die Möglichkeit gegeben werden muss, ihr Recht auf Anhörung in dem Mitgliedstaat, der sie übergeben hat – vorliegend daher in den Niederlanden –, und in dem Verfahren auszuüben, in dem die vollstreckende Justizbehörde, die die betroffene Person übergeben hat, über die Erteilung der ersuchten Zustimmung entscheidet, und dass dieses Recht der betroffenen Person ausreichend gewahrt ist, wenn der vollstreckenden Justizbehörde dabei ein Protokoll der Vernehmung im Sinne der vorgenannten Erwägung zur Verfügung stand. Gegen diese Auslegung könnte eingewendet werden, dass Gegenstand einer solchen Vernehmung nicht die Prüfung eines Ersuchens um Ergänzung der Straftaten ist, sondern der etwaige Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität, so dass das Vorliegen eines solchen Protokolls das Recht der übergebenen Person auf Anhörung unzureichend gewährleistet.

2.15 Schließlich könnte vertreten werden, dass die übergebene Person in der Lage sein muss, ihr Recht auf Anhörung in dem Mitgliedstaat, der sie übergeben hat, und während einer Anhörungssitzung im Zusammenhang mit dem Verfahren auszuüben, in dem die vollstreckende Justizbehörde, die die betroffene Person übergeben hat, über die Erteilung der ersuchten Zustimmung entscheidet. Dies ist die andere Möglichkeit, die der Generalanwalt M. Campos Sánchez-Bordona zur Wahrung des Rechts auf Anhörung vorgeschlagen hat.⁸ Bei dieser Auslegung ergeben sich praktische Probleme. Die betroffene Person befindet sich nämlich nicht in dem Mitgliedstaat, der sie zu einem früheren Zeitpunkt übergeben hat. Weder der Rahmenbeschluss noch eine andere unionsrechtliche Regelung bieten

⁷ Schlussanträge des Generalanwalts M. Campos Sánchez-Bordona vom 25. Juni 2020 in der Rechtssache Openbaar Ministerie (Urkundenfälschung) (C-510/19, EU:C:2020:494, Nr. 90).

⁸ Schlussanträge des Generalanwalts M. Campos Sánchez-Bordona vom 25. Juni 2020 in der Rechtssache Openbaar Ministerie (Urkundenfälschung) (C-510/19, EU:C:2020:494, Nr. 90).

eine gesetzliche Grundlage für die Anhörung der betroffenen Person über Video- oder Telefonkonferenz. Die Erfahrung des Staatsanwalts beim Arrondissementsparket Amsterdam – der vor dem 1. April 2021 für die Entscheidung über die betreffenden Ersuchen zuständig war – hat gezeigt, dass sich der Rechtsanwalt, der eine gesuchte Person während des Übergabeverfahrens unterstützt hat, nach der tatsächlichen Übergabe in der Regel nicht mehr als der gegebenenfalls bevollmächtigte Rechtsbeistand dieser Person ansieht. Die Ladung dieses Rechtsanwalts zur Verhandlung über das Ersuchen ist daher auch wenig sinnvoll. Die Beordnung eines Rechtsanwalts von Amts wegen zur Vertretung der abwesenden übergebenen Person ist im Hinblick auf die Besprechungsmöglichkeiten zwischen diesem Rechtsanwalt und der betroffenen Person, die im Ausland inhaftiert ist, problematisch. Unter diesen Umständen könnte die Auslegung, dass die betroffene Person in der Lage sein muss, ihr Recht auf Anhörung während einer Anhörungssitzung in dem Mitgliedstaat auszuüben, der sie zu einem früheren Zeitpunkt übergeben hat, Komplikationen und Verzögerungen zur Folge haben, während die Regelungen in Art. 27 des Rahmenbeschlusses nicht in einer Weise ausgelegt werden können, „die dazu führte, dass das mit dem Rahmenbeschluss verfolgte Ziel vereitelt würde, das darin besteht, die Übergaben zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten eingedenk des gegenseitigen Vertrauens, das zwischen ihnen vorhanden sein muss, zu vereinfachen und zu beschleunigen“.⁹ Hinzu kommt, dass die Entscheidung über das Ersuchen um Ergänzung der Straftaten nach Art. 27 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens zu treffen ist.

2.16 Die oben in Nr. 2.12 aufgeworfene Frage ist weder „clair“ noch „éclairé“.

2.17 Die Rechtbank legt dem Gerichtshof deshalb die [unter Nr. 4 formulierten] Fragen zur Vorabentscheidung vor.

... [Wortlaut der Fragen, nicht übersetzt]

Antrag auf Anwendung des Eilvorabentscheidungsverfahrens

2.18 Die Rechtbank ersucht den Gerichtshof, dieses Vorabentscheidungsersuchen dem Eilverfahren im Sinne von Art. 267 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) und Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen.

2.19 Die Vorlagefragen beziehen sich auf einen von Titel V des dritten Teils des AEUV erfassten Bereich. Die gesuchte Person befindet sich derzeit in Ungarn in Haft. Die Rechtbank kann keine Entscheidung über das Ersuchen um Ergänzung der Straftaten im Sinne von Art. 27 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses treffen, solange nicht klar ist, in welchem Mitgliedstaat und auf welche Weise es der betroffenen Person möglich sein muss, ihr Recht auf Anhörung in Bezug auf

⁹ Urteil vom 28. Juni 2012, West (C-192/12 PPU, EU:C:2012:404, Rn. 77).

dieses Ersuchen auszuüben. Die Entscheidung über das Ersuchen ist geeignet, die Freiheit der gesuchten Person zu beeinträchtigen. Sollte die Rechtbank der Ergänzung der Straftaten zustimmen, könnte gegen die übergebene Person auch wegen der weiteren Straftaten die Untersuchungshaft angeordnet werden – was eine längere Untersuchungshaft zur Folge haben könnte – und könnte im Fall einer Verurteilung eine höhere Strafe verhängt werden. Sollte die Rechtbank das Ersuchen ablehnen, dürfte der Ausstellungsmitgliedstaat – grundsätzlich – keine Untersuchungshaft gegen die übergebene Person wegen der Straftaten anordnen, auf die sich das Ersuchen bezieht, und dürfte dieser Mitgliedstaat bei einer Verurteilung eine wegen dieser Straftaten verhängte Freiheitsstrafe – grundsätzlich – nicht vollstrecken.¹⁰ Die rasche Beantwortung der Vorlagefragen durch den Gerichtshof wirkt sich daher unmittelbar und entscheidend auf die Dauer der Haft der betroffenen Person in Ungarn aus.

3. Ergebnis

Angesichts der vorstehenden Ausführungen erlässt die Rechtbank folgende Entscheidung.

4. Entscheidung

[Die Rechtbank] **BESCHLIESST die WIEDERERÖFFNUNG und AUSSETZUNG** der mündlichen Verhandlung auf unbestimmte Zeit,

ERSUCHT den Gerichtshof der Europäischen Union um Beantwortung folgender Fragen:

I. Ist Art. 27 Abs. 3 Buchst. g und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI im Licht des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz dahin auszulegen, dass:

- *eine übergebene Person in der Lage sein muss, ihr Recht auf Anhörung in Bezug auf ein Ersuchen um Zustimmung zur Ergänzung der Straftaten im Ausstellungsmitgliedstaat während des Verfahrens auszuüben, in dem eine Justizbehörde dieses Mitgliedstaats sie zu einem möglichen Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. f des Rahmenbeschlusses anhört, oder*
- *diese Person in der Lage sein muss, ihr Recht auf Anhörung in dem Mitgliedstaat, der sie zu einem früheren Zeitpunkt übergeben hat, bei der vollstreckenden Justizbehörde im Verfahren über die Erteilung der Zustimmung zur Ergänzung der Straftaten auszuüben?*

¹⁰ Urteil vom 1. Dezember 2008, Leymann und Pustovarov (C-388/08 PPU, EU:C:2008:669, Rn. 73).

II. Wenn es einer übergebenen Person möglich sein muss, ihr Recht auf Anhörung in Bezug auf die Entscheidung über ein Ersuchen um Zustimmung zur Ergänzung der Straftaten gemäß Art. 27 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in dem Mitgliedstaat auszuüben, der sie zu einem früheren Zeitpunkt übergeben hat, auf welche Weise muss dieser Mitgliedstaat dies dann ermöglichen?

... [Zusammensetzung der Kammer, nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT